

2026

Reglement (inkl. Tarifordnung) zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der fa- milienergänzenden Kinderbetreu- ung in Kindertagesstätten

Gültig ab 1. Januar 2026



horgen

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	4
Art. 1 Zuständigkeiten	4
Art. 2 Begriffe	4
II. Grundlagen	4
Art. 3 Tarifordnung	4
Art. 4 Berechnung des Anspruchs	5
Art. 5 Massgebendes Einkommen	5
III. Umsetzung	6
Art. 6 Festsetzung der Höhe des Betreuungszuschusses	6
Art. 7 Änderung der Verhältnisse	6
Art. 8 Entscheid	6
Art. 9 Auszahlung der Betreuungszuschüsse	7
Art. 10 Rechtsmittel	7
IV. Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Inkrafttreten	7

Reglement (inkl. Tarifordnung) zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

(vom 1. September 2025)

Gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 sowie Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeiten

¹Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten wird die Fachstelle Familienergänzende Betreuung der Abteilung Kind/Jugend/Familie bezeichnet.

²Die Fachstelle Familienergänzende Betreuung arbeitet mit der Abteilung Steuern und weiteren Amtsstellen bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse zusammen.

³Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

Art. 2 Begriffe

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

¹Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.

²Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Partnerschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.

II. Grundlagen

Art. 3 Tarifordnung

Die Höhe der Betreuungszuschüsse wird wie folgt bemessen:

Stufe	Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Betreuungszuschuss in %	Maximale Höhe Betreuungszuschuss in Franken pro Betreuungstag/Kind	
			Kinder über 18 Monate	Kinder bis 18 Monate
1	bis 35'000.00	80 %	104.00	114.40
2	bis 40'000.00	77 %	100.10	110.10
3	bis 45'000.00	74 %	96.20	105.80
4	bis 50'000.00	71 %	92.30	101.55
5	bis 55'000.00	67 %	87.10	95.80
6	bis 60'000.00	63 %	81.90	90.10

7	bis 65'000.00	59 %	76.70	84.35
8	bis 70'000.00	55 %	71.50	78.65
9	bis 75'000.00	51 %	66.30	72.95
10	bis 80'000.00	47 %	61.10	67.20
11	bis 85'000.00	43 %	55.90	61.50
12	bis 90'000.00	38 %	49.40	54.35
13	bis 100'000.00	32 %	41.60	45.75
14	bis 110'000.00	22 %	28.60	31.45
15	bis 120'000.00	12 %	15.60	17.15
16	bis 130'000.00	7 %	9.10	10.00
17	bis 140'000.00	3 %	3.90	4.30
18	ab 140'001.00	0 %	0.00	0.00

Art. 4 **Berechnung des Anspruchs**

¹Der Betreuungszuschuss richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 5 und dem Betreuungsumfang.

²Der Betreuungsumfang wird wie folgt berechnet:

- Ein Betreuungstag pro Woche entspricht 100 %
- Ein Halbttag mit Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht 70 %
- Ein Halbttag ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht 50 %.

³Die Erziehungsberechtigten erbringen in jedem Fall eine minimale finanzielle Eigenleistung von Fr. 26.00 pro Kind und Betreuungstag (100 %). Bei reduziertem Betreuungsumfang reduziert sich die Eigenleistung nach Abs. 2.

⁴Die Betreuungszuschüsse werden als Monatspauschale auf der Basis von maximal 240 Betreuungstagen pro Jahr berechnet (Faktor 4). Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungstage gerechnet, wie effektiv in der Kindertagesstätte verrechnet werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

Art. 5 **Massgebendes Einkommen**

¹Die Berechnung der Betreuungszuschüsse basiert auf der Steuererklärung Kanton Zürich. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen (Pos. 25, Staat) zuzüglich 10 % des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Gesamtvermögens (Pos. 35).

²Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 40 %.

³Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

III. Umsetzung

Art. 6 **Festsetzung der Höhe des Betreuungszuschusses**

¹Die Höhe des Betreuungszuschusses wird beim erstmaligen Antrag und in der Folge jährlich neu aufgrund der letzten Steuererklärung mit definitiver Veranlagung berechnet. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

²Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte Steuererklärung mit definitiver Veranlagung der vorherigen Wohngemeinde massgeblich.

³Liegt keine Steuererklärung mit definitiver Veranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Die Betreuungszuschüsse werden provisorisch berechnet und nach Vorliegen der definitiven Steueranlagung rückwirkend ausgeglichen.

Art. 7 **Änderung der Verhältnisse**

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen der Verhältnisse innert 10 Tagen der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

²Mitteilungspflichtige Veränderungen der Verhältnisse sind namentlich

- Änderungen des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %;
- Änderung des Betreuungsumfangs;
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
- Wegzug aus der Gemeinde.

³Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungszuschüsse gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

⁴Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und der neu berechnete Betreuungszuschuss ist höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

⁵Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der provisorischen Berechnung und der letzten rechtskräftigen Steueranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um weniger als 25%, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen und die definitive Berechnung der Betreuungszuschüsse.

Art. 8 **Entscheid**

Die Fachstelle Familienergänzende Betreuung prüft den Antrag der Erziehungsberechtigten aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet den individuellen Anspruch und die Höhe der Betreuungszuschüsse gestützt auf die Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung

in Kindertagesstätten und dieses Reglement in einer schriftlichen Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

Art. 9 **Auszahlung der Betreuungszuschüsse**

¹Die Betreuungszuschüsse werden in der Regel monatlich vorschüssig an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kindertagesstätte nicht nach, kann die Auszahlung der Betreuungszuschüsse sistiert werden.

³Die durchführende Verwaltungsstelle kann in begründeten Fällen spezielle Regelungen anordnen.

Art. 10 **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide und Anordnungen der durchführenden Verwaltungsstelle kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 **Inkrafttreten**

¹Dieses Reglement (inkl. Tarifordnung) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement (inkl. Tarifordnung) zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten vom 21. August 2023 aufgehoben.

Gemeindeverwaltung Horgen
Familienergänzende Betreuung
Zugerstrasse 46
8810 Horgen

Telefon 044 718 17 85
kinderbetreuung@horgen.ch

www.horgen.ch